

**Satzung
für die Erhaltung des Denkmalbereiches „INNENSTADT“
vom 24.03.2011¹**

Präambel

Anlass zur Erstellung der Satzung ist die Notwendigkeit, zum Schutz des Welterbes Dom eine „Pufferzone“ zu schaffen.

Eine rechtliche Sicherung dieser Zone für das Welterbe bietet ein Denkmalbereich (die „Pufferzone“ im Sinne der UNESCO). Er umfasst den Bereich des historischen Stadtkerns (Teil II) und die Sichtachsen auf Dom und Rathaus (Teil III).

Der Bereich des historischen Stadtkerns (Teil II) wird durch den Straßenring (sog. Grabenring) begrenzt. Die Straßen des sog. Grabenrings selbst, sowie die wichtigsten ehemaligen Torstraßen bis zum sog. Alleenring und der Theaterplatz gehören ebenfalls dazu.

Die historische städtebauliche Struktur wird durch die Satzung ebenfalls gesichert.

Ziel ist es das Welterbe vor Beeinträchtigungen und den öffentlichen Stadtraum mit seiner angrenzenden Bebauung vor den Änderungen zu schützen, die das heutige Erscheinungsbild zum Nachteil verändern oder das Welterbe gefährden könnten. Darüber hinaus soll die Silhouette des Doms und des Rathauses als charakteristisches Merkmal der historischen Altstadt Aachens in seiner Gesamtheit erhalten bleiben. Von den definierten Standorten aus ist die Silhouette mit Dom und Rathaus in Teilen oder als Gesamtbild zu erleben.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11.3.1980 (GV.NRW. S.226/SGV NRW 224) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

¹

Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 26.03.2011

I Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Begründung der Satzung

(1) Der historische Stadtkern von Aachen soll durch die Denkmalschutzsatzung als Zeugnis der Stadtgeschichte erhalten bleiben. An den Ortsgrundriss, an die aufgehende Bausubstanz, an die charakteristischen Blickbezüge und die Silhouette Dom und Rathaus werden daher besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

In der Satzung sind die historischen Merkmale definiert, mit denen zukünftig bauliche Entwicklungen und Veränderungen abgeglichen werden sollen.

(2) Die Satzung dient zum Schutz von Struktur und Gestalt des Denkmalsbereichs vor Beeinträchtigungen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und anderer Satzungen.

(3) Im Denkmalsbereich sind alle Entwicklungsmerkmale der mehr als 1200 jährigen Besiedlungsgeschichte der historischen Stadt Aachen erkennbar.

Vor allem im Stadtgrundriss, der geprägt ist von der topographischen Kessellage, aber auch in der Gestaltung von Gebäuden und Gebäudegruppen. Die Dimensionierung von Gebäuden und Freiflächen ist dort anschaulich nachvollziehbar. Das Erscheinungsbild des Bereichs wird bestimmt durch den Stadtgrundriss mit seinem Grabenring und den ehemaligen Torstraßen. Dom und Rathaus prägen die Stadtsilhouette.

Das Ortsbild wird geprägt durch den Straßenraum mit seinen Einzelbauten und baulichen Gesamtanlagen sowie deren engerer Umgebung. Trotz zahlreicher Veränderungen ist die Kontinuität der historischen Ausprägung gewahrt und erlebbar; es stellt somit ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung des historischen Stadtkerns dar. Die Erhaltung des Stadtgrundrisses, der Bauten und Freiflächen ist gleichermaßen eine kulturelle Verpflichtung wie ein städtebauliches Anliegen.

Für die Erhaltung des Stadtkerns durch die Ausweisung eines Denkmalsbereiches sprechen wissenschaftliche, insbesondere siedlungsgeschichtliche, ortsgeschichtliche, religionsgeschichtliche, architekturgeschichtliche und städtebauliche Gründe. (s. Anlage 6, Gutachten des LVR)

(4) Bestandteil der Satzung ist das Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung (Anlage 5a und b). Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Rheinisches Amt für Denkmalpflege vom 02.05.2008) ist der Satzung gem. § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz nachrichtlich beigelegt (Anlage 6). Ebenso ist die Grundlagenermittlung nachrichtlich beigelegt (Anlage 8).

II Historischer Stadtgrundriss mit aufgehender Bebauung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Bereich des historischen Stadtkerns wird als Denkmalsbereich gemäß § 5 Abs. 1 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Bereich des historischen Stadtkerns, mit Dom und Rathaus im Mittelpunkt, wird durch den Straßenring (Grabenring) begrenzt. Die Straßen des sog. Grabenrings selbst, sowie die wichtigsten ehemaligen Torstraßen bis zum sog. Alleenring und der Theaterplatz gehören ebenfalls dazu.

Der Grabenring besteht aus den Straßen Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben, Komphausbadstraße, Peterstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz und Kapuzinergraben einschließlich des Theaterplatzes, Alexianergraben, Löhergraben und Karlsgraben.

Bei den Torstraßen handelt es sich um die Königstraße, Pontstraße, Sandkaulstraße, Mariahilfstrasse, Alexanderstraße, Adalbertstraße, Franzstraße, Jakobstraße und Vaalser Straße bis zur Einmündung in den Alleenring.

Der v. g. räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum, sowie den dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden, Dächern und Grundstückseinfriedungen.

(2) Der vollständige räumliche Geltungsbereich des Denkmalsbereichs ergibt sich aus der Straßenliste, Anlage 1. Der Lageplan, Anlage 2, stellt darüber hinaus den Denkmalsbereich in seiner Struktur dar und gibt eine Übersicht über die Straßen des Bereichs. Sie sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung ist die auf die besonderen topographischen Gegebenheiten bezogene Stadtgestalt geschützt, die sich in den folgenden spezifischen und prägenden Merkmalen niederschlägt:

- Im Stadtgrundriss insbesondere mit seiner kleinteiligen Parzellenstruktur, den Straßen- und Platzräumen sowie den Grünflächen
- in der aufgehenden Bausubstanz, insbesondere in den Fassaden und Dächern und in charakteristischen Blickbezügen.

Diese Merkmale sind Schutzgegenstände der Satzung.

(2) Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Denkmäler im Sinne des §2 DSchG NW. Sie gelten als Maßstab für eine Beurteilung entsprechend Teil II §3 dieser Satzung. Die eingetragenen Denkmäler sind in der Denkmalliste bei der Stadt Aachen einzusehen.

(3) Nachrichtlich sind, als Anlage 7 im Lageplan, die Bodendenkmale Nr. 5 (Brunnen), Nr. 32, Nr. 36, Nr. 41, Nr. 43, Nr. 46 (Brunnen), Nr. 49, Nr. 51 und Nr. 54 beigefügt.

§ 3 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

In dem festgelegten Denkmalsbereich unterliegen folgende Änderungen (hierzu gehören auch die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung sowie Abriss) der Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz:

- a. Änderungen an Fassaden zu öffentlichen Flächen und Straßen.
- b. Änderungen und Eingriffe an Dächern einschließlich ihrer Dachaufbauten zu öffentlichen Flächen und Straßen.
- c. Änderungen an Grundstückseinfriedigungen zu öffentlichen Flächen und Straßen.
- d. Änderungen des Erscheinungsbildes der Gebäudestruktur zu öffentlichen Flächen und Straßen hin, die sich aus der vorhandenen kleinteiligen Parzellenstruktur ergibt.

e. Änderungen der räumlichen Abgrenzung des Straßenraumes, der Platzbildung und der vorhandenen Frei - und Grünflächen in Gestalt, Material und Nutzung.

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 9, 27, 28, 30, 31 und 33, finden Anwendung.

III Silhouetten- und Umgebungsschutz

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich des Silhouetten- und Umgebungsschutzes erfasst die Standorte St. Laurentius, Lousberg, Haarener Kreuz (Friedenskappelle), Eilendorf Auf dem Knopp(Prunkweg), Kirche St. Josef, Eisenbahndamm Burtscheid, Bismarckturm, Müllekenkes und Tour Baudouin. Das Landmarkenkonzept 2005 ist als Anlage 10 nachrichtlich beigefügt.

Der Sichtbereich wird durch zwei Tangenten und einen Kreis gebildet. Dieser Kreis hat einen Radius von 220m. Der Mittelpunkt des Kreises ist das Zentrum des Katschhofes.

Die örtlichen Begrenzungen der Sichträume der Silhouette Dom und Rathaus je nach Betrachterstandort ergeben sich aus dem beigefügten Plan des Umgebungsschutzes in der Anlage 3. Die geometrische Beschreibung der jeweiligen Aussichtspunkte mit den Gauß-Krüger-Koordinaten ist der Anlage 4 zu entnehmen. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Die fotografische Darstellung der geschützten Silhouette von den o. g. Standorten aus, Anlage 9, ist nachrichtlich beigefügt und nicht koordinatengenau.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung ist die auf die besonderen topographischen Gegebenheiten bezogene Stadtgestalt geschützt, die sich vor allem in der Silhouette von Dom und Rathaus niederschlägt:

Dieses Merkmal ist der Schutzgegenstand der Satzung (Teil III).

(2) Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Denkmäler im Sinne des §2 DSchG NW. Die Denkmäler sind in der Denkmalliste bei der Stadt Aachen einzusehen.

§ 3 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

In dem festgelegten Denkmalsbereich unterliegt die Änderung an Gebäudehöhen der Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz.

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 9, 27, 28, 30, 31 und 33, finden Anwendung.

IV Schlussbestimmungen

§ 1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz handelt, wer gegen die Bestimmungen der Satzung Teil II, §3, sowie Teil III, §3 dieser Satzung verstößt und ohne die erforderliche Erlaubnis Maßnahmen durchführt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Bezirksregierung Köln, Obere Denkmalbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 DSchG NW mit Verfügung vom 23.03.2011, Az. 35.4.01-08/10, genehmigt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.03.2011 beschlossen hat und durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 23.03.2011 genehmigt wurde, wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 DSchG NW öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierter, 3. Etage, Zimmer 355, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24.März 2011

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister